



Statuten

1. Name und Zweck

Art.1 Unter dem Namen "Frauenverein Dietlikon" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Dietlikon, der vornehmlich wohltätige und gemeinnützige, wie auch frauenspezifische Anliegen verfolgt.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Eintritt in den Frauenverein steht allen Frauen offen, unabhängig von ihrer Religions-, Partei- oder Staatszugehörigkeit. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, in der Regel auf einfache Anmeldung bei der Präsidentin.

Art. 3 Mitglieder, die während 30 Jahren dem Verein angehörten, werden Freimitglieder. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Frauen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein auszeichneten, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Auch sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Für den Austritt aus dem Verein ist eine schriftliche Erklärung an die Präsidentin erforderlich.

3. Finanzen

Art. 5 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- 5.a Vereinsvermögen und seine Erträge
- 5.b Jahresbeiträge der Mitglieder
- 5.c Jährlicher Gemeinde-Beitrag an den Verein
- 5.d Entschädigung für Dienstleistungen
- 5.e Freiwillige Spenden

Art. 6 Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins:

- 8.a Generalversammlung
- 8.b Vorstand
- 8.c Rechnungsrevisorinnen

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 Die Generalversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres statt. Sie hat folgende Befugnisse:

- 9.a Abnahme des Jahresberichts, des Protokolls und der Jahresrechnung, sowie die Festlegung des Jahresbeitrages
- 9.b Wahl der Präsidentin und des Vorstandes des Frauenvereins
- 9.c Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- 9.d Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- 9.e Behandlung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 9.f Verschiedenes

Ist die Durchführung einer physischen Generalversammlung aufgrund staatlicher Verordnung nicht erlaubt, kann sie auf schriftlichem Weg (digital oder brieflich) erfolgen.

B) DER VORSTAND

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und umfasst Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und Beisitzerinnen. Er konstituiert sich selber. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wiederwählbar sind. Rücktritte sind bis 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich zu melden.
- Art. 11 Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin einberufen.
- Art. 12 Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
- 12.a Besorgung der gesamten Geschäftsführung und Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Vereins.
 - 12.b Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - 12.c Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
 - 12.d Einberufung der Generalversammlung
- Art. 13 Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Sie zeichnet gemeinsam mit der Aktuarin.
- Art. 14 Neben der Kassierin ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestimmen, das gegenüber den Geldinstituten allein zeichnungsberechtigt ist.

C) DIE RECHNUNGSREVISORINNEN

- Art. 15 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf eine zweijährige Amtsdauer. Sie können wiedergewählt werden.

5. Schlussbestimmungen

- Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird das Kapital und das Inventar an die Gemeinde Dietlikon zur Verwaltung übergeben bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gebildet hat. Sollte sich innert 5 Jahren kein Nachfolgeverein gebildet haben, fallen Kapital und Inventar einer durch die Gemeinde zu bestimmenden gemeinnützigen Institution der Gemeinde Dietlikon zu (z.B. Spitex).

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Februar 1996. Sie sind mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 12. März 2024 in Kraft getreten.

FÜR DEN FRAUENVEREIN DIETLIKON
Die Vizepräsidentin Die Aktuarin

C. Flury

G. Frey